

Leistungserhebungen und Notenbildung in den Jgst. 5 – 10

Grundsätzliches

Die Gymnasiale Schulordnung unterscheidet zwischen großen und kleinen Leistungsnachweisen.

Große Leistungsnachweise (= Schulaufgaben) werden in den **Kernfächern** (Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen, Physik und Chemie) verlangt. Diese müssen mindestens eine Woche im Voraus angekündigt werden. Die Bearbeitungszeit soll 60 Minuten für die Jgst. 5 – 10 bzw. 90 Minuten in der Qualifikationsstufe bzw. der Kollegstufe nicht überschreiten. Für das Fach Deutsch gelten mitunter längere Prüfungszeiten.

Für folgende große Leistungsnachweise wurden **Ersatzformen** festgelegt:

Jgst. 6	Deutsch	2 Leistungstests ersetzen 1 großen Leistungsnachweis
Jgst. 7, 10, 11	Englisch	1 großer Leistungsnachweis in mündlicher Form
Jgst. 8	Französisch (als 2. Fremdsprache)	1 großer Leistungsnachweis in mündlicher Form
Jgst. 9	Französisch (als 3. Fremdsprache)	1 großer Leistungsnachweis in mündlicher Form
Jgst. 11	Französisch (als 2. oder 3. Fremdsprache)	1 großer Leistungsnachweis in mündlicher Form
Jgst. 12	Spanisch (als spät beginnende Fremdsprache)	1 großer Leistungsnachweis in mündlicher Form
Jgst. 10	Latein	1 großer Leistungsnachweis in mündlicher Form

Kleine Leistungsnachweise können schriftlicher (unangekündigte Stegreifaufgaben oder angekündigte Kurzarbeiten³) oder mündlicher Art (Abfragen, Unterrichtsbeiträge, Referate, Präsentationen etc.) sein.

Notenbildung

Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen

- bei 3 Wochenstunden¹ 3 große Leistungsnachweise im Schuljahr, bei 4 und mehr Wochenstunden¹ 4 große Leistungsnachweise im Schuljahr
- mindestens 6 kleine Leistungsnachweise im Schuljahr, wovon mindestens 2 rein mündlich sein müssen²
- Berechnung der Zeugnisnote: Gesamtnote der großen Leistungsnachweise zur Gesamtnote der kleinen Leistungsnachweise im Verhältnis 2:1

Physik

- 2 große Leistungsnachweise im Schuljahr
- mindestens 4 kleine Leistungsnachweise im Schuljahr, wovon mindestens 2 rein mündlich sein müssen²
- Berechnung der Zeugnisnote: Gesamtnote der großen Leistungsnachweise zur Gesamtnote der kleinen Leistungsnachweise im Verhältnis 1:1

Chemie (im naturwissenschaftlich-technologischen Zweig)

- 2 große Leistungsnachweise im Schuljahr
- mindestens 4 kleine Leistungsnachweise im Schuljahr, wovon mindestens 2 rein mündlich sein müssen²
- Berechnung der Zeugnisnote: Gesamtnote der großen Leistungsnachweise zur Gesamtnote der kleinen Leistungsnachweise im Verhältnis 1:1

Chemie (im sprachlichen Gymnasium)

- 2 Kurzarbeiten (= kleine Leistungsnachweise) im Schuljahr
- einschließlich der Kurzarbeiten mindestens 6 kleine Leistungsnachweise im Schuljahr, wovon mindestens 2 rein mündlich sein müssen²
- Über die Gewichtung der einzelnen kleinen Leistungsnachweise entscheiden die Fachlehrkräfte

alle anderen Vorrückungsfächer

- mindestens 4 kleine Leistungsnachweise im Schuljahr, wovon mindestens 2 rein mündlich sein müssen²

Fußnoten

zu 1 Intensivierungs- und Förderstunden bleiben unberücksichtigt.

zu 2 Es handelt sich hier um schulspezifische Festlegungen.

zu 3 Wenn in einem Fach Kurzarbeiten gehalten werden, dann gilt dies – nach Beschluss der Fachkonferenz - für alle Klassen der jeweiligen Jahrgangsstufe fest. Kurzarbeiten gehören zu den kleinen Leistungsnachweisen; sie erstrecken sich über einen Stoff von 10 Stunden und werden dann gemäß ihres stofflichen Umfangs entsprechend gewichtet. Im Gegensatz zu den Stegreifaufgaben können versäumte Kurzarbeiten nachgeschrieben werden.